Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Das Beschwerdeverfahren vor der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze

bmwk.de

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sind das wichtigste umfassende internationale Instrument zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns. Sie enthalten Verhaltensgrundsätze in den Bereichen Menschenrechte, Soziales, Umwelt, Korruptionsbekämpfung, Steuern, Verbraucherinteressen, Berichterstattung, Forschung und Wettbewerb.

Die OECD-Leitsätze sind Empfehlungen der Teilnehmerstaaten an multinationale Unternehmen. Sie sind rechtlich nicht verbindlich, entsprechen allerdings der Erwartung der Bundesregierung an das Verhalten deutscher Unternehmen. Bei mutmaßlichen Verstößen gegen die Leitsätze kann bei den Nationalen Kontaktstellen Beschwerde gegen multinationale Unternehmen eingereicht werden.

Dieser Flyer enthält Informationen zum Beschwerdeverfahren vor der deutschen Nationalen Kontaktstelle (NKS).

Was ist Ziel des Beschwerdeverfahrens?

Die Nationalen Kontaktstellen bieten bei mutmaßlichen Verstößen gegen die OECD-Leitsätze ein unparteiisches Forum zum Dialog an. Ziel ist es, in einer konsensualen Weise eine Einigung zwischen den Beschwerdebeteiligten zu erzielen, wie die Umsetzung der OECD-Leitsätze künftig gefördert werden kann.

Die Beschwerdeverfahren bieten jenseits von Gerichtsverfahren eine Möglichkeit, im Rahmen von Mediationen zukunftsorientierte, einvernehmliche Lösungen zu finden.

Wann kann man sich bei der deutschen Nationalen Kontaktstelle beschweren?

Die deutsche NKS ist für eine Beschwerde zuständig, wenn sich die mutmaßlichen Verstöße in Deutschland ereignet haben.

Treten die mutmaßlichen Verstöße im Ausland auf, kann die deutsche NKS dann zuständig sein, wenn sich die Beschwerde gegen ein deutsches Unternehmen richtet und es vor Ort selbst keine Nationale Kontaktstelle gibt.

Wer kann Beschwerde erheben?

Beschwerdeberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen (z. B. Einzelpersonen, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen etc.), die ein berechtigtes Interesse an der fraglichen Angelegenheit haben. Dabei ist der Begriff „berechtigtes Interesse“ weit zu verstehen. Alle unmittelbar, mittelbar oder potenziell betroffenen natürlichen oder juristischen Personen können eine Beschwerde einbringen. Es ist auch möglich, Beschwerden für Dritte einzulegen, soweit eine Befugnis dafür besteht.

Gegen wen können sich Beschwerden richten?

Die Beschwerde muss sich gegen ein multinationales Unternehmen richten. Es handelt sich dabei gewöhnlich um Unternehmen oder andere in mehreren Ländern niedergelassene Unternehmensteile, die so miteinander verbunden sind, dass sie ihre Geschäftstätigkeit auf unterschiedliche Art und Weise koordinieren können. Es kann sich beispielsweise um Gleich- oder Unterordnungskonzerne, Joint Ventures oder Einzelunternehmen mit selbstständigen und/oder unselbstständigen Niederlassungen in mehreren Ländern handeln.

Die Leitsätze gelten unabhängig von Branche, Unternehmensgröße und -struktur.

Wie kann man eine Beschwerde bei der deutschen Nationalen Kontaktstelle einreichen?

Um eine Beschwerde einzureichen, reicht es aus, das Beschwerdeformular auszufüllen und per E-Mail an die deutsche NKS (GermanNCP@bmwk.bund.de) zu schicken.

Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

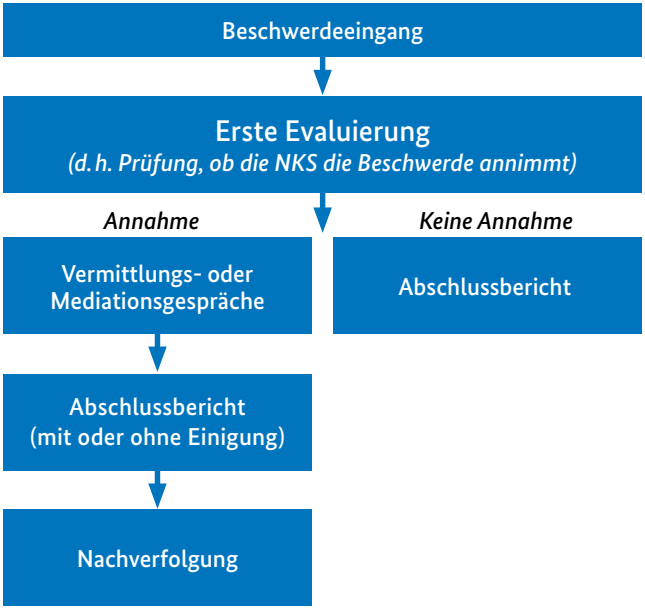

Wie entscheidet die Nationale Kontaktstelle, ob sie eine Beschwerde zur weiteren Prüfung annimmt?

Im Rahmen der ersten Evaluierung prüft die NKS, ob sie örtlich zuständig ist, sämtliche formale Kriterien erfüllt sind und die aufgeworfenen Fragen eine vertiefte Prüfung rechtfertigen.

Eine vertiefte Prüfung ist immer dann gerechtfertigt, wenn die Beschwerde in gutem Glauben schlüssig sowie hinreichend substantiiert vorgetragen wurde (eine Beweispflicht wie vor Gericht besteht nicht) und die aufgeworfenen Fragen für die Umsetzung der Leitsätze relevant sein könnten. Auch prüft die NKS, ob andere parallele Verfahren der Annahme der Beschwerde entgegenstehen und ob ein Mediationsverfahren vor der NKS einen positiven Beitrag zur Lösung der aufgeworfenen Frage leisten könnte.

Im Rahmen der NKS werden Entscheidungen im Konsens getroffen. In die Entscheidungsfindung sind neben dem BMWK acht weitere Ressorts eingebunden.

Was passiert, wenn die Nationale Kontaktstelle eine Beschwerde annimmt?

Mit der Annahme der Beschwerde in der ersten Evaluierung unterbreitet die NKS den Beschwerdebeteiligten ein Mediationsangebot. Die Mediation ist zukunftsorientiert und soll die Parteien dabei unterstützen, einvernehmliche Lösungen zu finden, wie die OECD-Leitsätze künftig besser umgesetzt werden können.

Die Annahme der Beschwerde durch die NKS ist keine Entscheidung in der Sache. Zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens stellt die NKS fest, ob ein Unternehmen gegen Bestimmungen der OECD-Leitsätze verstoßen hat.

Wie läuft das Mediationsverfahren ab?

Nehmen die Beschwerdeführer und die Beschwerdegegner das Mediationsangebot an, wird zunächst der Zeitplan und Umfang der Mediation gemeinsam mit den Parteien bestimmt. Entsprechend wird dann die Mediation organisiert. Für die Mediation ist die NKS zuständig. In der Regel werden externe Mediatoren hinzugezogen.

Wie wird das Verfahren abgeschlossen?

Unabhängig davon, ob im Rahmen der Mediation eine Einigung zwischen den Parteien zustande kommt oder nicht, schließt die NKS das Verfahren mit einem Abschlussbericht ab, den sie veröffentlicht. Die NKS kann Empfehlungen zur besseren Umsetzung der Leitsätze aussprechen.

Seit 2018 verfolgt die deutsche NKS die Beschwerdefälle und die Empfehlungen in Form eines Follow-ups nach.

Ist das Verfahren öffentlich?

Der in den OECD-Leitsätzen formulierte Grundsatz, dass die Aktivitäten der NKS transparent sind, gilt auch für das Beschwerdeverfahren. Mit Abschluss der Ersten Evaluierung informiert die NKS auf ihrer Website über den Status anhängiger Beschwerden. Diese Informationen sollen dabei grundsätzlich Angaben zu den Beschwerdeparteien und den aufgeworfenen Fragen umfassen.

Zu Beginn der Mediationsphase stimmt die NKS mit den Parteien ein gemeinsames Verständnis bezüglich Transparenz und Vertraulichkeitsanforderungen für die Mediationsphase ab.

Sensible Daten werden geschützt.

Müssen Unternehmen an dem Beschwerdeverfahren teilnehmen?

Die Teilnahme der Parteien an dem Beschwerdeverfahren ist freiwillig. Die Bundesregierung erwartet von deutschen Unternehmen jedoch, dass sie sich konstruktiv an dem Verfahren beteiligen.

Die konstruktive Beteiligung an Beschwerdeverfahren kann bei der Gewährung von Instrumenten der Außenwirtschaftsförderung und für die Teilnahme an Reisen der Leitung des Ministeriums Berücksichtigung finden.

Wie lange dauert das Verfahren vor der Nationalen Kontaktstelle?

Die erste Evaluierung soll möglichst innerhalb von drei Monaten nach Beschwerdeeingang und das gesamte Verfahren möglichst innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.

Welche Kosten fallen im Rahmen eines Verfahrens vor der Nationalen Kontaktstelle an?

Das Beschwerdeverfahren vor der NKS ist kostenfrei. Die Kosten für die externe Mediation und etwaige Verdolmetschung trägt die NKS.

In welchen Sprachen können Beschwerden eingereicht werden?

Die Arbeitssprache der NKS ist Deutsch. Grundsätzlich können Beschwerden jedoch in allen Sprachen eingereicht werden.

Im Rahmen des Mediationsverfahrens kann bei Bedarf eine Verdolmetschung zur Verfügung gestellt werden.

Wo finde ich weitere Informationen?

Ausführlichere Informationen sind den „Verfahrenstechnischen Anleitungen“ der OECD sowie dem „Verfahrensleitfaden“ der deutschen NKS zu entnehmen. Diese und weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der NKS (http://oecd-nks.de/).

Eine Liste der Kontaktdaten aller Nationalen Kontaktstellen weltweit ist auf der Internetseite der OECD abrufbar (https://mneguidelines.oecd.org/ncps/).

Die OECD-Leitsätze sind hier abrufbar:
https://mneguidelines.oecd.org/

Wie verhält sich das Verfahren vor der Nationalen Kontaktstelle zum LkSG?

Das Beschwerdeverfahren vor der NKS auf Basis der OECD-Leitsätze und das Antragsverfahren beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) existieren unabhängig voneinander.

Eine Beschwerde vor der NKS steht einem Antrag beim BAFA oder einem Tätigwerden des BAFA nicht entgegen – und umgekehrt.

Über die Veröffentlichungen der NKS hinaus findet kein Datenaustausch zwischen NKS und BAFA statt.

OECD-**LEITSÄTZE** FÜR
MULTINATIONALE UNTERNEHMEN

DEUTSCHLAND
NATIONALE KONTAKTSTELLE

Kontakt

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Nationale Kontaktstelle OECD-Leitsätze
für multinationale Unternehmen (NKS)
Scharnhorststraße 34–37, 10115 Berlin
Tel.: +49 (0)30 18 615-0
E-Mail: GermanNCP@bmwk.bund.de
www.oecd-nks.de

Impressum

Herausgeber
Bundesministerium für Wirtschaft und
Klimaschutz (BMWK)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwk.de

Stand
November 2024

Diese Publikation wird ausschließlich
als Download angeboten.

Gestaltung
PRpetuum GmbH, 81541 München

Bildnachweis
shutterstock / Arthimedes

Zentraler Bestellservice für Publikationen der Bundesregierung:
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Telefon: 030 182722721
Bestellfax: 030 18102722721